

Landgericht Berlin II

Az.: 93 O 62/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand , Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

HappyYou GbR, vertreten durch d. persönlich haftenden Gesellschafter
und , Eberswalder Straße 33, 10437 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 93 - durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht , den Handelsrichter und den Handelsrichter aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 12.02.2026 für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 07.07.2025 wird verworfen.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger als Dachverband der Verbraucherzentralen nimmt die Beklagte auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens in Anspruch.

Die Gesellschafter der Beklagten sind Fachärzte für Allgemeinmedizin und Innere Medizin. Sie betreiben in Berlin eine Arztpraxis. Die Beklagte bietet die Infusionen „HappyImmun“ und „Happy-Akut“ an. Sie bewarb diese im Februar 2025 auf der Webseite www.happyyouberlin.de wie aus den Anlagen K2 und K3 ersichtlich, auf die Bezug genommen wird.

Das Impressum der Beklagten auf der Webseite www.happyyouberlin.de lautete im Februar 2025 (Anlage K8) und im August 2025 (Anlage K7) auf die „HappyYOU GbR, Eberswalderstr. 34, 10437 Berlin“. Weiter hieß es dort „Vertreten durch:

Der Kläger mahnte die Beklagte am 06.03.2025 unter der Anschrift Eberswalder Straße 34 vergeblich ab (Anlage K4). Die Beklagte antwortete auf die Abmahnung mit anwaltlichem Schreiben vom 18.03.2025, auf das Bezug genommen wird (Anlage K5) und wies die geltend gemachten Ansprüche zurück.

Auf die im Mai 2025 erhobene Klage hat das Gericht das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Die Klageschrift ist der Beklagten ausweislich Zustellungsurkunde am 12.06.2025 (Bl. 18.2) mit der Adressierung „HappyYou GbR v.d.d. vertretungsberecht. Ges. Eberswalder Straße 34 10437 Berlin“ durch Einlegung „in den zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung“ zugestellt worden. Nachdem die Beklagte ihre Verteidigungsanzeige nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist abgegeben hat, hat die Kammer am 07.07.2025 antragsgemäß Versäumnisurteil mit folgendem Hauptsacheenor und unter siegelmäßiger Verbindung mit den Anlagen K2 und K3 erlassen (Bl. 20ff. d.A.):

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Gesellschaftern der Beklagten es zu unterlassen,

1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Bezug auf die Infusi-

on „HappyImmun“ wie folgt zu werben:

„HappyImmun - Zur Stärkung deines Immunsystems

Anwendung

Prävention von Erkältungskrankheiten

Immunschwäche

Stress / Erschöpfung

Infektanfälligkeit

Beschreibung

HappyImmun ist eine das Immunsystem stärkende Infusion. Sie gleicht Immunmangelerkrankungen aus und beugt Infektionen und Erkältungskrankheiten vor. Wir kombinieren B-Vitamine (Vit.-B1, Vit.-B6, Vit.-B9 (Folsäure), Vit.-B12) mit hochdosiertem Vitamin C, sowie S-Acetyl-Glutathion (starkes Antioxidans welches Schutz gegen sogenannte „freie Radikale“ bietet – diese werden zum einen durch den Körper selbst bei diversen Stoffwechselprozessen gebildet, zum anderen entstehen sie durch schädliche äußere Einflüsse wie z.B. Umweltgifte oder UV-Strahlung der Sonne).“

sofern dies geschieht wie in **Anlage K 2** wiedergegeben,

2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Bezug auf die Infusion „HappyAkut“ wie folgt zu werben:

„HappyAkut - Lindere deine akute Infektsymptomatik

Anwendung

Akute Erkältungssymptomatik

Influenza – Infektionen

Covid-19 – Infektionen

Gürtelrose

Beschreibung

Bei akuter Infektsymptomatik stärkt diese Infusion dein Immunsystem, indem sie deinen Körper dabei unterstützt, den temporär erhöhten Bedarf an Vitaminen, Antioxidantien und Aminosäuren auszugleichen. HappyAkut kombiniert hochdosiertes Vitamin C, Zink sowie einen Komplex aus B-Vitaminen. Es hilft, die Dauer eines Infektes spürbar zu verkürzen und die Symptome zu mildern.

Unsere Empfehlung für DICH: 1-3 Infusionen innerhalb einer Woche nach Auftreten erster Erkältungssymptome.“,

sofern dies geschieht wie in **Anlage K 3** wiedergegeben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2025 zu zahlen.

Gegen dieses Versäumnisurteil, das der Beklagten ausweislich Zustellungsurkunde vom 14.07.2025 ebenfalls unter der „HappyYouGbR v.d.d. vertretungsberecht. Ges. Eberswalder Straße 34, 10437 Berlin“ durch Einlegen in den zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung zugestellt worden ist (Bl. 24.3 der eA), hat die Beklagte mit am 19.08.2025 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt und Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist beantragt.

Sie behauptet, dass sich ihr Unternehmen und ein ordnungsgemäßer Briefkasten lediglich in der Eberwalder Straße 33 in 10437 Berlin befinde. Am 18.08.2025 habe die Gesellschafterin oben auf dem Briefkasten der Nr. 33 oben abgelegt, d.h. nicht eingeworfen, drei gelbe Umschläge und einen weiteren grauen Umschlag gefunden, die sämtlich an die Anschrift Eberswalder Straße 34 adressiert gewesen seien und u.a. die Klageschrift und das Versäumnisurteil vom 07.07.2025 enthalten hätten. Die Beklagte verweist zur Glaubhaftmachung auf eine Fotografie vom 18.08.2025 (Anlage 1) und eine eidesstattliche Versicherung der Gesellschafterin (Anlage 2). Die Umschläge habe die Beklagte nicht zu einem früheren Zeitpunkt wahrgenommen. In der Sache macht die Beklagte geltend, dass für die Infusionen lediglich zulässig mit sachlichen Informationen geworben werde. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 19.08.2025 (Bl. 33ff. d.A.) verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

1. ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Einspruchs-

frist zu gewähren,

2. das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen
und den Einspruch zu verwerfen,

hilfsweise,

das Versäumnisurteil vom 07.07.2025 zu bestätigen.

Der Kläger hält den Wiedereinsetzungsantrag für unbegründet und das Versäumnisurteil auch in der Sache für begründet, da die Beklagte wettbewerbswidrig gegen die Lebensmittelinformationsverordnung, die Health-Claims-Verordnung und § 3 Heilmittelwerbegesetz verstoße. Die Werbung sei irreführend wie sich aus der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin ergebe, die von Infusionen der beworbenen Art abrate; es fehle am Nachweis eines gesundheitlichen Nutzens der beworbenen Art.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist unzulässig und daher gemäß § 341 Abs. 1 S. 2 ZPO zu verwerfen.

I.

Der Einspruch wurde nicht innerhalb der am 28.07.2025 abgelaufenen zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) eingelegt. Die Frist zur Einlegung beträgt nach § 339 Abs. 1 ZPO zwei Wochen nach Zustellung. Sie begann mithin am 15.07.2025 zu laufen (§ 187 Abs. 1 BGB) und lief mit dem 28.07.2025 ab (§ 188 Abs. 2 BGB).

1. Die Zustellung des Versäumnisurteils am 14.07.2025 ist im Sinne von § 180 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam erfolgt.

a. Die Zustellung ist nicht bereits deshalb wirkungslos, weil sie nach § 172 ZPO an die Beklagtenvertreterin hätte erfolgen müssen. Eine Bestellung der Beklagtenvertreterin im Sinne einer Zustellungs-/Prozessvollmacht für ein etwaiges nachfolgendes Klageverfahren lässt sich insbesondere dem anwaltlichen Schreiben vom 18.03.2025 nicht entnehmen, wonach lediglich eine Interessenvertretung angezeigt wird, aber keine Zustellungsvollmacht für den Fall eines gerichtlichen Vorgehens.

b. Die Zustellung war nach § 180 S. 1 ZPO wirksam. Danach kann eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten erfolgen, den der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat. Das ist hier ausweislich der Zustellungsurkunde vom 14.07.2025 unter der Anschrift Eberswalder Straße 34 geschehen. Zwar wendet die Beklagte gegen die Wirksamkeit der Zustellung ein, dass sie unter der Anschrift Nr. 34 keinen Briefkasten eingerichtet habe. Das hindert die Kammer aber nicht daran, von einer wirksamen Zustellung auszugehen. Eine Postzustellungsurkunde stellt auch nach Privatisierung der Post eine öffentliche Urkunde im Sinne von § 418 ZPO dar, die vollen Beweis für die darin bezeugten Tatsachen erbringt. Der Gegenbeweis kann grundsätzlich nur durch den Beweis der Unrichtigkeit der dort bezeugten Tatsachen erbracht werden, d.h. den Beweis einer falschen Beurkundung (vgl. LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 16.02.2021 - 2 Sa 203/20, beck-online). Diesen Gegenbeweis hat die Beklagte nicht geführt. Das gilt schon deshalb, weil die Gesellschafterin im Termin erklärt hat, dass sie selbst in der Eberswalder Straße 34 wohne. Damit konnte der Beklagten unter der Anschrift der Gesellschafterin nach §§ 170 Abs. 1, Abs. 3 ZPO zugestellt werden (vgl. BGH, NJW 2006, 2191). Da die Zustellung an die Gesellschafterin der Beklagten zugerechnet wird, ist die Zustellungsurkunde auch nicht falsch, weil beurkundet worden ist, dass das Versäumnisurteil unter der Hausnummer 34 in ein zum Geschäftslokal gehörenden Briefkasten eingelegt wurde.

Doch selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Zustellungsurkunde falsch ausgefüllt worden wäre, weil davon auszugehen wäre, dass es in der Nr. 34 keinen Geschäftssitz der Beklagten gibt, wäre es der Beklagten versagt, sich auf die Unwirksamkeit der Zustellung durch Einwurf in den Briefkasten unter der Hausnummer 34 zu berufen. Einem Adressaten kann versagt werden, sich auf die Unwirksamkeit einer Zustellung zu berufen, wenn er im Hinblick auf eine Zustellung in einem anhängigen oder bevorstehenden Verfahren einen Anschein erzeugt hat, der

Auswirkungen auf eine nachfolgende Zustellung hat. Derjenige, der nach außen erkennbar den Rechtsschein hervorruft, er unterhalte unter einer bestimmten Anschrift ein Geschäftslokal, muss auch dorthin gerichtete Zustellungen gegen sich gelten lassen (vgl. LAG Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O.). Hier hat die Beklagte mit ihrem Impressum den Anschein erzeugt, unter der Nr. 34 ein Geschäftslokal zu betreiben. Denn eben dies ergab sich aus ihrem Impressum. Das Impressum muss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG die vollständigen Straßenanschrift des Geschäftssitzes oder der Niederlassung enthalten, so dass die Impressumsangaben jedenfalls einen diesbezüglichen Anschein eines Geschäftssitzes erzeugten, den die Beklagte gegen sich gelten lassen muss. Die Beklagte wusste aufgrund der ebenfalls an sie unter der Hausnummer 34 gerichteten Unterlassungsaufforderung auch, dass ein Verfahren bevorstand, so dass es ihr oblegen hätte, ihr Impressum zu korrigieren. Dass sie wusste, dass dieses falsch war, ergibt sich aus den Angaben der Gesellschafterin im Termin, die erklärt hat, man habe versucht, eine Korrektur über Shore vorzunehmen, sei aber nicht erfolgreich gewesen. Dass und wieso es nicht möglich gewesen sein soll, über den Administrationsbereich von Shore das Impressum zu korrigieren erschließt sich schon nicht. Im Falle der fehlenden Änderungsmöglichkeit hätte die Beklagte jedenfalls nicht die Webseite mit fehlerhaftem Impressum weiterbetreiben dürfen, sondern hätte die Webseite abschalten müssen.

Schließlich hätte die Beklagte jedenfalls auf die Abmahnung - ebenfalls gerichtet an die Anschrift unter der Hausnummer 34 (Anlage K4) - Gelegenheit, der Klägerseite die aus ihrer Sicht (allein) zutreffende Anschrift für Zustellungen - nämlich die Nr. 33 - mitzuteilen. Stattdessen hat sie auf die Abmahnung am 18.03.2025, anwaltlich vertreten, ohne jegliche Beanstandung der Zustelladresse geantwortet (Anlage K5).

Unerheblich für die Wirksamkeit der Zustellung ist, dass die Gesellschafterin nach ihrer eidesstattlichen Versicherung die Umschläge erst am 18.08.2025 erstmals oben abgelegt auf dem Briefkasten der Hausnummer 33 gefunden hat. Wer sie wann dorthin gelegt hat, ist völlig offen und steht der Zustellung nicht entgegen, § 180 S. 2 ZPO.

2. Der Wiedereinsetzungsantrag ist nach §§ 233 ff. BGB zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte war nicht ohne ihr Verschulden gehindert, die Einspruchsfrist des § 339 ZPO einzuhalten. Verschulden liegt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit vor. Die Beklagte wusste aber über ihre Gesellschafter als Wissensvertreter (§ 166 BGB analog), dass ihr Impressum falsch war und hat damit die Zustellung dort selbst veranlasst. Gerade, weil sie die geltend gemachten Ansprüche durch ihr Schreiben vom 18.03.2025 bereits zurückgewiesen hatte, musste sie mit einem gerichtlichen Verfahren rechnen und hätte Vorkehrungen dafür treffen müssen, dass sie die in Nr. 34 eingehen-

de Post erreichte.

3. Da der Einspruch danach nach § 341 S. 2 ZPO zu verwerfen war, kommt es auf die Begründetheit der Ansprüche nach § 3 HWG nicht mehr an.

II.

Weitere Erklärungsfrist zur Verfristung des Einspruchs war nicht mehr zu gewähren. Die Kammer hat bereits mit der Ladung zum 20.08.2025 ausreichende Hinweise erteilt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

IV.

Das Rubrum war nicht wie beantragt zu berichtigen. Das Rubrum ist richtig. Der Geschäftssitz der Beklagte ist unter der Hausnummer 33 zu finden und nicht „c/o “ unter der Hausnummer 34. Dass unter der Hausnummer 34 derzeit wirksam zugestellt werden kann (vgl. § 170 Abs. 1, 3 ZPO) besagt nichts über den Geschäftssitz der Beklagten, der (unstreitig) unter der Nr. 33 zu finden ist.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Landgericht Berlin II
93 O 62/25

Verkündet am 12.02.2026

, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.02.2026

, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle